

## Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung
a)	<p data-bbox="347 389 890 421"><b>Landkreis Uelzen, Umweltamt (18.01.2021)</b></p> <p data-bbox="347 427 1439 517">Naturschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht kann keine abschließende Beurteilung des Bebauungsplanes (B-Plan) vorgenommen werden, da die vorgelegten Unterlagen für eine vollständige Prüfung und Beurteilung nicht ausreichend sind.</p> <p data-bbox="347 566 1085 598">Die ausgelegten Unterlagen beinhalten keinen Umweltbericht.</p> <p data-bbox="347 642 1439 732">Die Eingriffsregelung gem. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist noch nicht ausreichend abgearbeitet. Insbesondere fehlen Angaben bzgl. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen.</p> <p data-bbox="347 781 1439 871">In der Darstellung des Bebauungsplanes fehlen die festgesetzten Grenzen der Landschaftsschutzgebiete (LSG) „002 - Ilmenautal“ und „032 - Obere Ilmenau“. Diese müssen ergänzt werden.</p> <p data-bbox="347 920 1439 1099">Das LSG „Obere Ilmenau“ ist gleichzeitig Bestandteil des FFH-Gebietes „071 – Ilmenau mit Nebenbächen. Mehr als die Hälfte der öffentlichen Grünfläche liegt im Schutzgebiet. Entsprechend muss eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und bei Erfordernis eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Die ist laut Begründung bereits vorgesehen (S. 12). Entsprechende Unterlagen müssen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorgelegt werden.</p> <p data-bbox="347 1149 1439 1359">Insbesondere die im Süden und Westen festgesetzten öffentlichen Grünflächen des B-Plans sind aufgrund ihrer aktuellen Biotopbeschaffenheit und aufgrund ihrer Lage im LSG „Obere Ilmenau“ als problematisch anzusehen. Der Aussage in der Begründung (S. 12), dass es zwar zu Überschneidungen mit dem FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ kommt, die bestehenden Nutzungen jedoch überwiegend genehmigt sind und lediglich bauleitplanerisch gefasst werden sollen, kann die UNB aus verschiedenen Gründen, die im weiteren erläutert werden, nicht gänzlich folgen.</p> <p data-bbox="347 1395 1439 1485">Der Bereich der geplanten Veranstaltungsfläche befindet sich auf einer Fläche, auf der mesophiles Grünlands ausgeprägt ist und welche gleichzeitig im LSG „Obere Ilmenau“ liegt.</p> <p data-bbox="347 1520 1439 1574">Einer Ausweisung als Veranstaltungsfläche kann aus den folgenden Gründen nicht zugestimmt werden. Die geplante Nutzung...</p> <ul data-bbox="347 1581 1439 1760" style="list-style-type: none"><li>• verstößt gegen § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)</li><li>• verstößt gegen Verbote gem. § 3 Abs.1 Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) „Obere Ilmenau“</li><li>• bedarf gem. § 4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO einer vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde</li></ul> <p data-bbox="347 1796 1439 2007">Gem. Artikel 1 Nr. 6 Gesetz zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges im Naturschutz-, Gewässerschutz-, und Waldrecht vom 11.11.2020 erfolgt eine Änderung des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Somit zählt mesophiles Grünland ab dem 1. Januar 2021 (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) zu den geschützten Biotopen. Gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, verboten.</p> <p data-bbox="347 2042 1439 2074">Gleichzeitig liegt das betroffene Grünland innerhalb des LSG „Obere Ilmenau“. Mesophiles</p>

Nr.	Anregung
	<p>Grünland zählt gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 lit. c LSG-VO zum besonderen Schutzzweck des LSG. Ziel ist der Schutz und die Entwicklung dieser besonderen Grünlandart. Gem. § 3 Abs. 1 LSG-VO sind im LSG nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zu-widerlaufen.</p> <p>Zusätzlich bedarf die Durchführung organisierter Veranstaltungen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO einer vorherigen Erlaubnis der UNB. Diese Regelung widerspricht einer Festsetzung als Veranstaltungsfläche, da jede geplante Veranstaltung einer Einzelfallprüfung bedarf, in der, je nach Art der Veranstaltung, individuelle Nebenbestimmungen festgelegt werden. Je nachdem in welchem Ausmaß Veranstaltungen geplant sind, sind Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Die Ausführungen auf S. 11 der Begründung sind diesbezüglich nicht ausreichend. Was genau bedeutet vereinzelte Veranstaltungen? Wie häufig und in welcher Zeit sind Veranstaltungen geplant? Was würde unternommen werden, um nicht gegen die Verbote des LSG zu verstoßen? Wird bei der Planung die Brut- und Setzzeit (1. April – 15. Juli) berücksichtigt, etc.? Durch eine Festsetzung als Veranstaltungsfläche würde eine generelle Erlaubnis für die Durchführung von Veranstaltungen bestehen. Dies ist aus Sicht der UNB nicht gewollt, da eine derartige Nutzung nur schwer mit dem Schutzzweck des LSG, sowie mit dem Schutz des mesophilen Grünlands vereinbar wäre. Eine generelle Freigabe als Veranstaltungsfläche ist daher naturschutzrechtlich abzulehnen.</p>
	<p>Der bereits vorhandene Wohnmobilstellplatz befindet sich größtenteils im LSG „Ilmenautal“. Einer Nutzung im bisherigen Umfang spricht aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegen.</p>
	<p>Der Bereich der geplanten Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes befindet sich dagegen auf der Fläche des mesophilen Grünlands und gleichzeitig im LSG „Obere Ilmenau“. Dieser Umstand wird in der bisherigen Planung nicht berücksichtigt. Einer Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes wird aus Sicht der UNB aus den folgenden Gründen nicht zugestimmt:</p>
	<p>Die geplante Nutzung...</p>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• verstößt gegen § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)</li><li>• verstößt gegen Verbote gem. § 3 Abs.1 und § 3 Abs. 20 der LSG-VO „Obere Ilmenau“</li></ul>
	<p>Aus den bereits genannten Gründen des Biotopschutzes und aufgrund der Regelungen in der LSG-VO (§ 3 Abs. 1) sind Beeinträchtigungen des mesophilen Grünlands jederzeit auszuschließen. Zusätzlich ist eine Neuanlage von Campingplätzen (dazu zählen Wohnmobilstellplätze) gem. § 3 Abs. 20 LSG-VO untersagt. Eine Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes würde hier mit einer Neuanlage gleichgesetzt werden.</p>
	<p>Die die Ilmenau begleitenden Wiesen in der Niederung des Flusstales sind essentieller Bestandteil des FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“. Die mit einer Erweiterung verbundene Versiegelung und Verdichtung zieht langfristig negativen Veränderungen des Boden- und Wasserhaushaltes mit sich. Dies wiederum wirkt sich negativ auf das mesophile Grünland, sowie auf den für die Fauna vorhandenen Lebensraum aus. Eine Befreiung von den genannten Verboten gem. § 76 BNatSchG und gem. § 7 LSG-VO, kann daher durch die UNB nicht in Aussicht gestellt werden. Eventuell wäre die Anlage von Zeltplätzen nach Einholen einer Erlaubnis möglich (dies schließt jedoch das Abstellen von Wohnwagen, Campinganhängern und mobilen Häusern aus). Dafür bedarf es der Abstimmung mit der UNB.</p>
	<p>Die bereits vorhandene und genehmigte Bogenschießanlage befindet sich auf einem artenarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche, welches ebenfalls gem. § 30 BNatSchG zu den geschützten Biotopen zählt. Einer Festsetzung als Bogenschießanlage</p>

Nr.	Anregung
-----	----------

und einer Nutzung zu sportlichen Zwecken kann weiterhin zugestimmt werden, sofern keine Verbote gem. § 30 Abs. 1 BNatSchG und gem. § 3 Abs. 1 LSG-VO ausgelöst werden. Beschädigungen des geschützten Grünlandes sind auszuschließen. Für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit Publikum wäre eine Erlaubnis der UNB notwendig.

Die Ausführungen zur Eingriffsregelung (Begründung S. 15ff) müssen überarbeitet werden. Die naturschutzrechtliche Bilanzierung sollte sich nur auf die Flächen beziehen, die durch den Bebauungsplan beansprucht werden und für die eine Kompensation erforderlich ist. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen noch ergänzt werden.

Für Rückfragen steht Frau Härig unter Tel 0581-82234 zur Verfügung.

Allgemeiner Gewässerschutz: Aus Sicht der unteren Wasserbehörde, allgemeiner Gewässerschutz, bestehen erhebliche Bedenken gegen die Aufstellung des B-Plans.

Der von der Bauleitplanung betroffene Bereich liegt vollständig im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilmenau in dem nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Ausweisung von neuen Baugebieten untersagt ist. Für Baugebiete, die nicht unter § 78 Abs. 1 WHG fallen, ist die Aufstellung des B-Plans nach § 78 Abs. 3 WHG nur zulässig, sofern den Belangen des Hochwasserschutzes bereits im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung getragen und folgendes berücksichtigt wird:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben

Des Weiteren sind bereits in der Bauleitplanung die Vorgaben des § 77 Abs. 1 WHG zu würdigen. Danach sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten und zu verbessern und nur, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind Ausnahmen von dieser Vorgabe möglich, wenn rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass hier überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, die eine Ausnahme vom generellen Planungsverbot in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten begründen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist ebenfalls nicht zu erkennen, dass die Vorgaben der §§ 77 Abs. 1 und 78 Abs. 3 WHG Berücksichtigung gefunden haben.

Ausnahmen nach dem gemäß § 78 WHG geltenden Bauverbot für Ersatzbauten können zudem nur dann zugelassen werden, wenn diese hinsichtlich Grundriss und Kubatur identisch mit dem Altbestand sind. Dem entgegen steht die Planung, nach der beabsichtigt wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 eine mehr als doppelt so große Fläche zu bebauen, als es bisher der Fall ist. Hinzukommen würde mit einer in Rede stehenden Aufstockung der GRZ auf 0,8 für Parkplätze eine weitere Flächenversiegelung. Dadurch geht Retentionsraum verloren und eine Beeinträchtigung der Hochwassersicherheit für Ober- und Unterlieger kann nicht ausgeschlossen werden.

Die geplante Vergrößerung der Gesamtanlage im gesetzlich festgesetztem ÜSG ist aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes sehr kritisch zu betrachten. In der Begründung des Bebauungsplans „Mehrzweckzentrum“ zum Thema Schutzgut „Wasser“ wird nicht dargestellt, wie den Belangen des Hochwasserschutzes im erforderlichen Maß Rechnung getragen wird. Angaben zum erforderlichen Ausgleich des verlorengehenden Rückhalteraaumes fehlen komplett. Auch fehlen Angaben zur beabsichtigten Gestaltung (dazu zählt auch die Begrünung) und Nutzung der lt. Planung beabsichtigten Vergrößerung der

Nr.	Anregung
	<p>Freiflächen. Es fehlen Angaben zu den damit verbundenen Beeinträchtigungen und den dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen um nachteilige Hochwasserfolgen zu vermeiden.</p> <p>Die gesamte Planung des Gebietes lässt die Hochwasservorsorge mittels Bauplanungsrecht vermissen, wie es eigentlich in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Fall sein sollte!</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken können nur zurückgestellt werden, sofern bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sichergestellt wird, dass die Hochwassersicherheit für Ober- und Unterlieger nicht verschlechtert wird und folgende Punkte berücksichtigt und geregelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Es ist darzulegen, dass hier überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, die eine Ausnahme vom generellen Planungsverbot in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten erforderlich machen.</li><li>2. Es ist durch geeignete Regelungen in den textlichen Festsetzungen des B-Plans „Mehrzweckhalle“ sicherzustellen, dass das Maß der baulichen Nutzung nicht über das bisherige hinausgeht.</li><li>3. Im Rahmen der Bauleitplanung ist mittels Fachgutachten anhand hydraulischer Berechnungen nachzuweisen, dass die Vorgaben der §§ 77 und 78 Abs. 3 WHG mit der Aufstellung des B-Plans „Mehrzweckhalle“ eingehalten werden können und geeignete Maßnahmen zur Hochwasservorsorge sowie zur Wiederherstellung des verlorengehenden Retentionsraumes vorgesehen werden.</li></ol> <p>Hinweis: Für die beabsichtigte Versickerung des auf den öffentlichen Flächen anfallenden Niederschlagswassers ist rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Dazu ist der unteren Wasserbehörde ein von einem Fachplaner erstellter Wasserrechtsantrag unter Berücksichtigung der DWA Regelwerke A 138 und M 153 vorzulegen.</p> <p>Für Rückfragen steht Frau Boick unter Tel. 0581-82404 zur Verfügung.</p>
<b>b)</b>	<p><b>Landkreis Uelzen, Gesundheitsamt (18.01.2021)</b></p> <p>Aus Sicht des Gesundheitsamtes werden keine Bedenken erhoben, wenn entsprechend der aktuellen Begründung verfahren wird.</p> <p>Die erforderliche Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehenden zentralen Netze sicherzustellen.</p>
<b>c)</b>	<p><b>Landkreis Uelzen, Immissionsschutz (18.01.2021)</b></p> <p>In der Nachbarschaft des Plangebietes kam es in der Vergangenheit zu Nachbarlärmbeschwerden, die zu Nutzungseinschränkungen innerhalb des Plangebietes führten.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Planung sind Lärmwirkungen zu erwarten, die später in Einzelzulassungsverfahren getrennt nach Lärmarten (z.B. Gewerbe- Sport- und Freizeitlärm) zu beurteilen sind. Um eine sachgerechte schalltechnische Beurteilung zu ermöglichen, bedarf es der Festlegung von Grenzen unterschiedlicher Nutzungen in räumlicher und zeitlicher Hinsicht. Diese sind dem Planentwurf bereits teilweise zu entnehmen, sollten aber im Bebauungsplanverfahren weitergehend berücksichtigt werden.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren sollte eine Abschätzung zur Lärmbetroffenheit der schutzbedürftigen Nachbarschaft aufgrund aller in Frage kommender Lärmarten erfolgen, um eine gerechte Abwägung zu ermöglichen.</p>

Nr.	Anregung
	<p>Die Nachbarschaft des Plangebietes ist bereits durch Sportlärm vorbelastet. Fraglich ist, ob die Voraussetzungen für eine gerechte Abwägung ohne Lärmbeurteilung der aktuellen und möglicherweise zukünftigen Sportplatznutzung möglich ist. Aus Sicht des Lärmschutzes erscheint es sinnvoll, das Plangebiet zu vergrößern, um auch die Umweltauswirkungen der Sportplatznutzung zu berücksichtigen.</p> <p>Der mögliche Nutzungskonflikt zwischen der Stellplatzfläche für Wohnmobile und Lärm hervorrufender benachbarter Nutzungen bedarf der planerischen Bewältigung.</p>
<b>d)</b>	<p><b>Landkreis Uelzen, Raumordnung (18.01.2021)</b></p> <p>Im Abschnitt „Grundzentrale Funktion und Schwerpunktaufgaben“ auf Seite 5 werden die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Uelzen dargestellten Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“, sowie „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ benannt. Es wird empfohlen, die dort vorgenommenen Verweise auf das LROP zu streichen, da die Planzeichen im RROP auch für Zentrale Orte (in diesem Fall das Grundzentrum Bienenbüttel) verwendet werden. Gemäß Arbeitshilfe „Planzeichen in der Regionalplanung“ mit Stand von September 2017 (welche als Anlage 3 Bestandteil des LROP ist) sind diese Planzeichen nur noch für Standorte außerhalb der zentralen Orte zu verwenden, so dass ein Verweis auf das LROP hier missverständlich wirkt.</p> <p>Im Abschnitt „Hochwasserschutz“ wird das zeichnerisch dargestellte Vorranggebiet Hochwasserschutz entlang der Ilmenau benannt, welches den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst. Gemäß dem Ziel in Ziffer 3.2.4.09 des RROP ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Hier kommen die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Anwendung. Die Beurteilung hierfür liegt in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises, auf deren Stellungnahme wird verwiesen.</p>
<b>e)</b>	<p><b>Landkreis Uelzen, städtebaulich beratende Hinweise (18.01.2021)</b></p> <p>Die Planung ist nicht von der Verbotsregelung des § 78 Abs. 1 WHG betroffen, weil der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bienenbüttel (Urplan) bereits ein Baugebiet (Fläche für Gemeinbedarf) darstellt. Die Planung befindet sich dennoch vollständig innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Ilmenau und muss sich deshalb mit den Auswirkungen des Bauens im Überschwemmungsgebiet auseinandersetzen. Dazu sind z.B. Angaben zum hochwasserangepassten Bauen zu machen.</p> <p>Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist nachrichtlich gem. § 5 Abs. 4a Satz 1 + 2 BauGB in die Planzeichnung zu übernehmen.</p> <p>In die Planzeichnung sind die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete LSG Obere Ilmenau (LSG UE 032) und das LSG Ilmenautal (LSG UE 02) nachrichtlich gem. § 5 Abs. BauGB zu übernehmen.</p> <p>Die Ilmenauhalle wird hauptsächlich als Sporthalle genutzt. Auch in Kapitel 1 der Begründung wird ausgeführt, dass die Mehrzweckhalle für kulturelle und sportliche Nutzungen dient. Es wird daher empfohlen als Zweckbestimmung für die Art der baulichen Nutzung auch Nutzungen für sportliche Zwecke anzugeben.</p> <p>Der in der Planzeichnung verwendete Begriff „Veranstaltungsfläche“ ist zu definieren. Es sollte abschließend festgesetzt werden, welche Nutzungen dort zugelassen werden sollen. Die Auswirkungen der zulässigen Nutzungen, insbesondere auf die angrenzende schutzbedürftige Wohnnutzung, sind darzulegen und zu begründen.</p> <p>In der Planzeichnung ist innerhalb des Geltungsbereiches die Kontur des bestehenden Hallengebäudes mit Hausnummer eingezeichnet. Diese Darstellung ist nachrichtlich in der</p>

Nr.	Anregung
	<p>Planzeichenerklärung aufzunehmen.</p>
	<p>Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ist im Vergleich zur bestehenden Mehrzweckhalle eine mehr als doppelt so große Halle zulässig (Bestand 1.850 m<sup>2</sup> - zulässig gem. Planung 3.922 m<sup>2</sup>). Auch die durch die Planung insgesamt zulässige Versiegelung mit der geplanten Überschreitungsmöglichkeit der GRZ bis 0,8 ist fast doppelt so groß wie die derzeit versiegelte Fläche (Bestand 4.055 m<sup>2</sup> - zulässig gem. Planung 7.845 m<sup>2</sup>). Die Festsetzung der geplanten Versiegelung ist zu begründen und die damit verbundene erforderliche Vereinbarkeit mit dem Hochwasserschutz zu belegen. Die Versiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Dafür sollte anstelle der Grundflächenzahl eine konkrete maximal zulässige Grundfläche (GR) festgesetzt werden.</p>
	<p>Es wird empfohlen die Flurstücke 24/23 (Sportplätze, Vereinsheim) und 24/22 (Parkplatz) mit in den Bebauungsplan einzubeziehen, um Planungssicherheit für das gesamte Sportareal zu erlangen.</p>
	<p>In Kapitel 6 der Begründung sind die getroffenen Festsetzungen nur benannt und kurz erläutert. Es fehlt vollständig die Begründung der Festsetzungen und die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.</p>
	<p>Für die öffentlichen Grünflächen sind die Nutzungen „Veranstaltungsfläche“, „Bogenschießanlage“, „Spielplatz“ sowie „Wohnmobilstellplatz“ vorgesehen. Die Planung muss sich mit der Zulässigkeit von baulichen Anlagen (z.B. Sitzbänke, Mülleimer, Lampen, Spiel- und Sportgeräte, Hinweisschilder, ...) auf diesen Grünflächen auseinandersetzen. Alle baulichen Anlagen, auch die nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfreien baulichen Anlagen, müssen die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigen. Hierzu ist eine entsprechende textliche Festsetzung zu formulieren. In diesem Zusammenhang sollte auf die Überschwemmungsgebiet-Verordnung vom 23.10.2014 des Landkreises Uelzen hingewiesen werden.</p>
	<p>In Kapitel 1 der Begründung heißt es, dass „sich die Fläche derzeit im unbeplanten Innenbereich befindet...“. Es ist klarzustellen, dass nur die bestehende Halle dem Innenbereich zuzuordnen ist. Die in der Planung dargestellten öffentlichen Grünflächen befinden sich gem. § 35 BauGB im Außenbereich.</p>
	<p>Der Urplan des Flächennutzungsplanes wurde an 02.12.1979 bekanntgemacht. Kapitel 4.2 der Begründung ist zu korrigieren.</p>
<b>f)</b>	<b>Forstamt Uelzen (26.11.2020)</b> Aus forstfachlicher Sicht besteht gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel keine Bedenken.
<b>g)</b>	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (24.11.2020)</b> für da geplante Mehrzweckzentrum sehe ich hier die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit des Landkreises Uelzen als gegeben an.
	<p>Darüber hinaus halte ich eine Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens durch eine qualifizierten Lärmgutachter, wie im Entwurf auf Seite 10 angeführt, für gerechtfertigt.</p>
	<p>Als Immissionsschutzbehörde betreibe ich keine eigenen Planungen.</p>
	<p>Anmerkungen zu sonstigen umweltrelevanten Belangen habe ich nicht.</p>

Nr.	Anregung
h)	<p><b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (18.12.2020)</b></p> <p>der Planungsraum liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes „Ilmenau, Gerdau, Hardau und Stederau. (VO durch den Lkr. Lüneburg v. 14.03.2016 im Amtsblatt Nr. 6b vom 29.04.2016 für den Landkreis Lüneburg, S. 122) Die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes wurden in den Planunterlagen berücksichtigt. Es ergeben sich daher hierzu keine wesentlichen Anmerkungen.</p>
i)	<p><b>Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen (07.12.2020)</b></p> <p>zum Beteiligungsverfahren Bebauungsplan "Mehrzweckzentrum" mit örtlicher Bauvorschrift   frühzeitige Beteiligung habe wir verschiedene Anmerkungen, Hinweise und Bedenken vorzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Vierenbach soll als „öffentliche Grünfläche“ mit einer „Bindung für Bepflanzungen und der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt werden. Dies ist für ein Gewässer grundsätzlich nicht richtig, weil jederzeit Unterhaltungsmaßnahmen möglich sein müssen, auch die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen. Der Maßstab für die Arbeiten des Unterhaltungspflichtigen Gewässer und Landschaftspflegeverbandes sind WHG, NWG und das Naturschutzrecht. Eine Regelung im B-Plan ist hier fehlplatziert. Stattdessen sollte der Bach schlicht als Gewässer ausgewiesen werden.</li><li>2. Thema Kompensationsmaßnahmen: Am Ende des Punktes 7.8 der Begründung heißt es sinngemäß: „im Plangebiet gibt es keine Kompensationsmöglichkeiten“. Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe in der Gewässeraue (hier auch Überschwemmungsgebiet) vor. Kompensationsmaßnahmen sollten daher auch vordringlich in diesem Gebiet (z.B.: Gewässerrandstreifen und Aue) und für die entsprechenden Eingriffe/Beeinträchtigungen erfolgen. Maßstab dafür sollte z.B: das Maßnahmenkonzept Vierenbach (Anlage) sein. Auf jeden Fall wären Ausgleich-/Ersatzmaßnahme am Vierenbach (siehe Anlage) oder an der Ilmenau (Umgestaltung, Randstreifen) sinnvoll.</li><li>3. Wir haben mit der Gemeinde Bienenbüttel ein Pilotprojekt zum Ausgleich am Gewässer und in der Aue entwickelt, das sollte gerade für diesen B-Plan in die Umsetzung kommen, weil geeignete Maßnahmen darin enthalten sind.</li><li>4. Außerdem ist hier die Umsetzung von dem FFH-Managementplans in Bezug auf Gewässerrandstreifen zu beachten. Sofern dort die Randstreifen mit FFH-Managementmaßnahmen belegt werden, darf dort keine Umsetzung durch E+A erfolgen. Es wäre aber sinnvoll, dass die Randstreifen nicht mit FFH-Managementmaßnahmen belegt werden, um sie für E+A frei zu haben. Dieser Punkt ist auch für diesen B-Plan wichtig, so dass eine Abstimmung mit der UNB angezeigt ist.</li><li>5. Beim Schutzgut Wasser (Seiten 13-14 der Begründung) geht es auch um das Überschwemmungsgebiet (ÜSG). Die Ausführungen im Text treffen die Thematik „ÜSG“ überhaupt nicht. Primär muss es um Hochwasserabfluss und Retentionsraum gehen (nicht um „Versickerungsfähigkeit des Bodens“).</li><li>6. Hinzuweisen ist darauf, dass in der aktuellen baulichen Situation der Ilmenauhalle schon jetzt bei einem HQ25 (25-jähriges HW-Ereignis) erhebliche Hochwassergefahren für die vorhandenen Gebäude und Infrastrukturen bestehen. Ein HQ100, das seit mehr als 75 nicht aufgetreten ist (wegen Klimawandel aber immer wahrscheinlicher wird, auch im Sommer), hätte deutlich weitreichendere Auswirkungen auf die Ilmenauhalle bzw. das neue Mehrzweckzentrum.</li></ol>

---

Nr.	Anregung
-----	----------

---

**j) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (03.12.2020)**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

---